

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Gewässerschutz

**Siedlungsentwässerungs-verordnung (SEVO)**

**der Gemeinde/Stadt ….**

**Erläuterung zur Vorlage**

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Die SEVO legt die Rechte und Pflichten der Gemeinde, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. Die SEVO wird vom Souverän erlassen – in Versammlungsgemeinden durch die Gemeindeversammlung, in Parlamentsgemeinden durch das Parlament. Anschliessend ist die Genehmigung durch die Baudirektion erforderlich.

Die zwingend zu regelnden Aufgaben und Pflichten sind in der vorliegenden Musterverordnung in schwarzer Schrift dargestellt. Varianten sind in roter, Optionen in blauer Schrift wiedergegeben. Beispielsweise bieten die Varianten den Gemeinden die Möglichkeit, zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen eine für sie geeignete Gebührenart zu wählen. Bei optionalen Regelungen, zum Beispiel Förderung von Gewässerschutzmassnahmen, können die Gemeinden bestimmen, ob sie diese – allenfalls in angepasster Form – übernehmen wollen. Vorgeschlagene Geldbeträge oder andere Festlegungen werden in grüner Schrift angegeben. Die Gemeinden können diese unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts an ihre Bedürfnisse anpassen. Gelb markiert sind Stellen, wo Ergänzungen durch die Gemeinden notwendig sind.

|  |  |
| --- | --- |
| **Schriftfarbe** | **Bedeutung** |
| schwarze Schrift | zwingende Regelung |
| rote Schrift | Variante zu zwingender Regelung |
| blaue Schrift | Option (nicht zwingende Regelung) |
| grüne Schrift | Vorschlag für Geldbetrag oder andere Festlegung |
| gelb markiert | nötige Ergänzungen der Gemeinde |

In Parlamentsgemeinden ist statt des Begriffs «Gemeinderat» der Begriff «Stadtrat» zu wählen.

Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen. Die Hinweise auf das massgebende übergeordnete Recht *(kursiv)* sind im Genehmigungsexemplar wegzulassen.

Die begleitende Wegleitung erläutert wo nötig die Ziffern der SEVO. Sie macht u.a. Vorschläge zur Tarifierung.

Änderungen an der SEVO sind über den Änderungsmodus von Microsoft Word nachzuverfolgen. Die Anpassung der Vorlage an das Layout der Gemeinde hat nach der Genehmigung zu erfolgen.

**Der Text der vorliegenden Seite wird nach Ausarbeitung der SEVO nicht mehr benötigt und ist zu löschen.**

**Inhalt**

[A Allgemeine Bestimmungen 4](#_Toc89705990)

[1 Gegenstand 4](#_Toc89705991)

[2 Vollzugszuständigkeit 4](#_Toc89705992)

[3 Strategische Planung 4](#_Toc89705993)

[4 Öffentliche und private Abwasseranlagen 5](#_Toc89705994)

[5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser 5](#_Toc89705995)

[6 Anlagen- und Kanalisationskataster 5](#_Toc89705996)

[7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde 6](#_Toc89705997)

[B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen 6](#_Toc89705998)

[8 Anschlusspflicht 6](#_Toc89705999)

[9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen 6](#_Toc89706000)

[10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen 6](#_Toc89706001)

[11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen 7](#_Toc89706002)

[C Kontrollen und Bewilligungen 7](#_Toc89706003)

[12 Kontrollen 7](#_Toc89706004)

[13 Bewilligungstatbestände 7](#_Toc89706005)

[D Gewässerschutzmassnahmen 8](#_Toc89706006)

[14 Förderung 8](#_Toc89706007)

[15 Verfahren 8](#_Toc89706008)

[E Gewässerunterhalt 8](#_Toc89706009)

[16 Unterhaltsplan 8](#_Toc89706010)

[17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts 8](#_Toc89706011)

[F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung 9](#_Toc89706012)

[18 Grundsätze 9](#_Toc89706013)

[19 Abwassergebühren und -beiträge 9](#_Toc89706014)

[20 Bemessung der Anschlussgebühren 9](#_Toc89706015)

[21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren 10](#_Toc89706016)

[22 Nachforderung von Anschlussgebühren 10](#_Toc89706017)

[23 Bemessung der Benutzungsgebühr 11](#_Toc89706018)

[24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr 12](#_Toc89706019)

[25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr 12](#_Toc89706020)

[26 Bemessung der Mehrwertbeiträge 13](#_Toc89706021)

[27 Schuldner 13](#_Toc89706022)

[28 Rechnungsstellung und Fälligkeit 14](#_Toc89706023)

[G Haftungs- und Schlussbestimmungen 14](#_Toc89706024)

[29 Haftung 14](#_Toc89706025)

[30 Rechtsschutz 14](#_Toc89706026)

[31 Rechtsetzungsbefugnisse 14](#_Toc89706027)

[32 Inkrafttreten 15](#_Toc89706028)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz   
vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

# Allgemeine Bestimmungen

## Gegenstand

Diese Verordnung regelt

a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,

b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Ziffern 14 und 15],

d. den Gewässerunterhalt [Ziffern 16 und 17].

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 und 6 ff. GSchG, §§ 7 und 18 EG GSchG*

## Vollzugszuständigkeit

1 Der Gemeinderat/Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,

c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

2 Der Gemeinderat/Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 ff. GSchV, § 7 und 18 EG GSchG, § 3a und §§ 8 bis 18 KGSchV*

## Strategische Planung

Der Gemeinderat/Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und

b. das finanzielle Führungsinstrument.

## Öffentliche und private Abwasseranlagen

1Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,

b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

3 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 und 11 GSchG sowie Art. 11 GSchV*

## Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

1Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

2 Der Gemeinderat/Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

3 Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen an.

4 Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

5 Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

6 Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 und Art. 11 GSchG sowie Art. 3 und Art. 5 bis 17 GSchV*

## Anlagen- und Kanalisationskataster

1Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

oder

1Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

2 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 3a lit. f KGSchV*

## Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

# Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

## Anschlusspflicht

1Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

2 Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 bis 13 GSchG sowie Art. 9 bis 11 GSchV

## Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

## Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

2 Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,

b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,

c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,

d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,

e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,

f. bei Missständen.

g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

## Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

1Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

2 Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat/Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

3 Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

# Kontrollen und Bewilligungen

## Kontrollen

1 Der Gemeinderat/Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

2 Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

3 Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

## Bewilligungstatbestände

1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,

e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

2 Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und 18 GSchG sowie §§ 8 und 17 EG GSchG und § 3a K GSchV

# Gewässerschutzmassnahmen

## Förderung

1 Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

2 Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

3 Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu …% (Vorschlag 5 - 10%) der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

4 Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

## Verfahren

1Der Gemeinderat/Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

2 Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

3 Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

# Gewässerunterhalt

## Unterhaltsplan

Der Gemeinderat/Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

## Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

1Der Gemeinderat/Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

2 Zu diesem Zweck dürfen bis zu …% (Vorschlag 5 - 10%) der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

# Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

## Grundsätze

1Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

2 Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

3Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

4 Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde/Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

5 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6 Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 60a GSchG, § 42 bis 45 EG GSchG und Art. 25 MWSTG

## Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

1. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
2. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
3. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

*Massgebendes übergeordnetes Recht: § 42 bis 45 EG GSchG*

## Bemessung der Anschlussgebühren

(Die Erhebung von Anschlussgebühren ist optional. Diese Ziffer ist nur vorzusehen, falls Anschlussgebühren erhoben werden sollen.)

(**Empfohlene Variante:**Bemessung nach der «entwässerten Fläche» und der «Nennleistung des Wasserzählers»)

1Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird basierend auf der Nennleistung der Wasserzähler erhoben. Dessen Ansatz bezieht sich auf die Nennleistung des Wasserzählers und beträgt Fr. … per Kubikmeter pro Stunde. Die Preisbasis ist der 1. Januar 2022 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat/Stadtrat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.

2Wird Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, ist eine Anschlussgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter entwässerte Fläche zu bezahlen. Der Ansatz der Anschlussgebühr Regenabwasser beträgt Fr. *...* pro Quadratmeter entwässerte Fläche bezogen auf die Grundrissfläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2022 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat/Stadtrat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes.

oder

(**Optionale Variante:** Bemessung nach der «zonengewichteten Grundstücksfläche»)

1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Ziffer 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

*2* Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 25 Abs. 3.

*3* Die Anschlussgebühr beträgt Fr. … pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2022 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat/Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

oder

(**Weitere Varianten** der Gemeinde zur Bemessung der Anschlussgebühr in Anlehnung an die positiv oder neutral bewerteten Optionen der Empfehlung «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» [VSA, 2018])

## Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

(Die Erhebung von Anschlussgebühren ist optional. Diese Ziffer ist nur vorzusehen, falls Anschlussgebühren erhoben werden sollen.)

1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung des Baudepots endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

*2* Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

3 Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat/Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.

## Nachforderung von Anschlussgebühren

(Die Erhebung von Anschlussgebühren ist optional. Diese Ziffer ist nur vorzusehen, falls Anschlussgebühren erhoben werden sollen.)

(**Empfohlene Variante**: Die nachfolgenden Bestimmungen sind nur nötig, wenn eine Anschlussgebühr nach der «Nennleistung des Wasserzählers» und eine Anschlussgebühr nach der «entwässerten Fläche» bemessen und erhoben wird.)

1 Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren (z.B. die entwässerte Fläche oder die Nennleistung des Wasserzählers), sind auf die Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.

2 Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 1 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.

oder

(**Optionale Variante**: Die nachfolgenden Bestimmungen sind nur nötig, wenn die Anschlussgebühr über die «zonengewichtete Grundstückfläche» ermittelt wird.)

1 Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfallen weitere Anschlussgebühren.

oder

1 Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung weitgehend überbauten Grundstücken (aktuelle Nutzung mindestens 75% der zulässigen Ausnützung), die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfallen weitere Anschlussgebühren.

2 Bei teilweise überbauten Grundstücken mit erheblicher Unternutzung (aktuelle Nutzung weniger als 75% der zulässigen Ausnützung) wird bei der Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche die bereits voll überbaute Fläche in Abzug gebracht.

3 Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 2 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.

oder

(**Weitere** **Varianten** der Gemeinde für die Bemessung in Anlehnung an die positiv oder neutral bewerteten Optionen der Empfehlung «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» [VSA, 2018])

## Bemessung der Benutzungsgebühr

1 Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

**(Empfehlung 1**: Bemessung nach «Nennleistungen von Wasserzählern» kombiniert mit «entwässerten Flächen»)

1. Grundgebühr Schmutzabwasser basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers,
2. Grundgebühr Regenabwasser basierend auf der entwässerten Fläche in Quadratmetern (Grundrissfläche), welche in die öffentliche Kanalisation entwässert wird,
3. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

oder

**(Empfehlung 2:** Bemessung nach dem «Staffeltarif» kombiniert mit der «entwässerten Fläche»)

1. Staffeltarif basierend auf dem Wasserverbrauch in Kubikmetern, wobei der Wasserverbrauch unabhängig von der Bezugsquelle betrachtet wird und der Staffeltarif auch dann geschuldet ist, wenn der Anschluss besteht und kein Abwasser anfällt,
2. Grundgebühr Regenabwasser basierend auf der entwässerten Fläche in Quadratmetern (Grundrissfläche), welche in die öffentliche Kanalisation entwässert wird,

oder

**(Optionale Variante** zur Bemessung nach der «zonengewichteten Grundstücksfläche»)

1. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 25 zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
2. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

oder

**(Weitere Varianten** der Gemeinde für die Bemessung in Anlehnung an die positiv oder neutral bewerteten Optionen der Empfehlung «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» [VSA, 2018])

2 Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40-70% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

## Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

1Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

oder

Andere Variante der Gemeinde

2 Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

3Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

4 Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als Fr. ... (50.–), kann auf die Erhebung verzichtet werden.

oder

4 Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr von mindestens Fr. … (50.–) in Rechnung gestellt.

*5* Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

## Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr

(Diese Bestimmung ist nur nötig, wenn die Anschlussgebühr und/oder Benutzungsgebühr über die «zonengewichtete Grundstückfläche» ermittelt wird; Vorschläge für Multiplikationsfaktoren in Tabelle Abs. 1 sind grün in Klammern aufgeführt.)

1 Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

|  |  |
| --- | --- |
| a. Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone | Faktor ... (0,1–0,2) |
| b. Einfamilienhauszonen\*,  2-geschossige Wohnzonen\* (bis W2/40), | Faktor ... (1) |
| c. 2-geschossige Wohnzonen\* (grösser W2/40), 3-geschossige Wohnzonen\* | Faktor ... (2) |
| d. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung\* (WG2, WG3) | Faktor ... (3) |
| e. Zone für öffentliche Bauten\* | Faktor ... (4) |
| f. Industriezone\*/Gewerbezone\* | Faktor ... (5) |
| g. Kernzone\* | Faktor ... (6) |
| h. Strassen, Flächen mit Hartbelag usw. | Faktor ... (6) |
| \* \* Grundstück ganz oder teilweise überbaut | |

2 Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

3 Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

|  |  |
| --- | --- |
| a. reine Wohnbauten | Faktor ... (5) |
| b. gemischte Nutzung | Faktor ... (6) |
| c. rein gewerbliche Nutzung | Faktor ... (7) |

4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

## Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 WEG

## Schuldner

Gebührenschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## Rechnungsstellung und Fälligkeit

1 Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

*2* Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

*3* Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

# Haftungs- und Schlussbestimmungen

## Haftung

1 Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

3 Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

4 Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

## Rechtsschutz

1 Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

oder

1 Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat/Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

## Rechtsetzungsbefugnisse

1Der Gemeinderat/Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

2Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

## Inkrafttreten

Der Gemeinderat/Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom … (Datum einfügen) über Abwasseranlagen vom … (Datum einfügen) oder die Siedlungsentwässerungsverordnung vom … (Datum einfügen) und die Verordnung vom … (Datum einfügen) über Abwassergebühren aufgehoben.

**Genehmigung durch die Gemeindeversammlung**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: ……………................

Der/Die Gemeindepräsident/in: .........................................................................................................

Der/Die Gemeindeschreiber/in: ……..................................................................................................

Diese Verordnung tritt am ............................... in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)**

Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.